anzugeben, wer befugt ist, die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland

Baupublikation

Bauherrschaft: Einwohnergemeinde Neuenegg, Dorfplatz 1, 3176 Neuenegg

Projektverfasserin: Pawlik + Wiedmer GmbH, Hochfeldstrasse 8, 3012 Bern

Bauvorhaben: Umnutzung ehemaliges Laborgebäude zu einem Schulhausprovisorium, befristet für 2 Jahre; Anpassung Umgebung (Neue Hauszufahrt, Anlieferungsbereich mit Parkierung, Veloabstellplätze, Pausenplatz, Fussweg, Errichtung Umzäunung). Standort: Kirchgasse 12, Neuenegg, Parzellen-Nr. 2602 BR2605, Zone: Arbeitszone A1 Gewässerschutzbereich üB

Gewässerschutzmassnahmen: die Grundstückentwässerung ist bestehend

Ausnahmen: Zonenfremde Nutzung nach Art. 6 Baureglement i.A.von Art. 28 BauG; Bauen im Strassenabstand nach Art. 20 Baureglement i.A.v. Art. 81 SG;

Hinweise: Wasserbaupolizeibewilligung nach Art. 48 WBG / Bauen im Gewässerraum nach Art. 41c GSchV (unterirdisches Gewässer)

Auflage- und Einsprachefrist: 13. März 2023

Auflagestelle: Gemeinde Neuenegg, Dorfplatz 1, 3176 Neuenegg

Elektronischer Zugriff: https://www.portal.ebau.apps.be.ch/public-instances?municipality=20772

eBau Nummer: 2023-783

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen.

Einsprachen und Rechtsverwahrungen sowie Lastenausgleichsbegehren sind schriftlich und begründet im Doppel beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen einzureichen.

Lastenausgleichsansprüche, die nicht innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist angemeldet werden, verwirken (Art. 31 Abs. 4 BauG).

Bei Kollektiveinsprachen oder vervielfältigten und weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist, die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland

der Strasse freizuhaltenden Luft-raum von 4.50 m Höhe hineinragen; über Geh- und Radwegen muss mindestens eine Höhe von 2.50 m freigehalten werden. Bei Radwegen ist ausserdem ein seitlicher Abstand von 50 cm freizuhalten.

Die Wirkung der Strassenbeleuchtung darf nicht beeinträchtigt werden.

Einfriedungen und Zäune bis zu einer Höhe von 1.2 Metern müssen einen Strassenabstand von mindestens 0.5 Metern ab Fahrbahnrand einhalten. Sind sie höher, so müssen sie um ihre Mehrhöhe zurückversetzt werden. An unübersichtlichen Strassenstellendürfen Einfriedungen und Zäune die Fahrbahn um höchstens 0.6 m überragen. Für nicht hochstämmige Bäume, Hecken, Sträucher, landwirtschaftliche Kulturen und dergleichen gelten dieselben Vorschriften. Die Strassenanstösser werden hiermit er-

Die Strassenanstösser werden hiermit ersucht, die Äste und andere Bepflanzungen alljährlich bis zum 31. März 2023 und im Verlaufe des Jahres nötigenfalls erneut auf das vorgeschriebene Lichtmass zurückzuschneiden.

Kirchliche Anlässe

Kath. Pfarrkreis Bösingen – Laupen – Kriechenwil – Gammen,

Bösingen Tel. 031 747 72 26

Sonntag, 12. Februar, 10.30 Uhr: Eucharistiefeier zum 6. Sonntag im Jahreskreis. 18.30 Uhr: Eucharistiefeier in Laupen.

Ref. Kirchgemeinde Bösingen

Sonntag, 12. Februar, 9.30 Uhr: Arche, Gottesdienst. Gestaltung: Michael Roth, Pfarrer.

Ref. Kirchgemeinde Ferenbalm

Sonntag, 12. Februar, 9.30 Uhr: Gottesdienst zum bernischen Kirchensonntag mit dem Thema «Innehalten - Dinge in neuem Licht sehen», Laienteam. Mitwirkung Musikgesellschaft Ferenbalm unter der Leitung von Miguel Rubiano. Gottesdiensttaxi: Anmelden bis am Vorabend 18.00 Uhr beim Sekretariat der Kirchgemeinde, 031 751 05 20 (lange läuten lassen).

Donnerstag, 16. Februar, 14.00 Uhr, Pfarrstöckli: Spielnachmittag.

Freitag, 17. Februar, 15.30-16.30 Uhr, Schulhaus Ried: Gschichte-Chischte für